

PLANZEICHENERKLÄRUNG

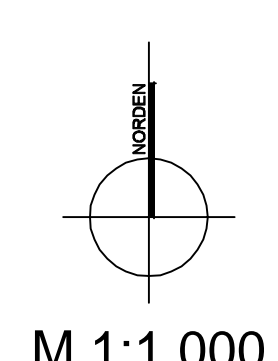
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - 3.4. Baulinie
- 4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)
 - 4.1. Flächen für den Gemeinbedarf
 - ▲ Schule
- 6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
 - 6.1. Öffentliche Straßenverkehrsflächen
 - 6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - ▲ Öffentliche Parkfläche
 - ▲ Fußgängerbereich
- 7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungsanlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)
 - Wasser (Hydrant, Trockenbecken)
- 9. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
 - 9. Grünflächen
 - ▲ Parkanlage
 - ▲ Straßenbegleitgrün

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

- 13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)
 - 13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a Abs.6 und Abs.6 BauGB)
 - Anpflanzen: Bäume
 - 13.2.2. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25b, Abs.6 und § 41 Abs.2 und § 213 BauGB)
 - Erhaltung: Bäume
 - Erhaltung: Sträucher
- 15. Sonstige Planzeichen
 - 15.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)
 - 15.6. Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.4 BauGB)
 - 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches vom Änderungsplan zum B-Plan (§ 9 Abs.7 BauGB)
 - 15.14. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

Nachrichtlich

- 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsgültigen B-Planes (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Kataster



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung (§9 I, Nr. 1 BauGB)**

(1) Festgesetzt ist eine Fläche für den Gemeinbedarf.

(2) GB I hat die Zweckbestimmung Schule. Sie dient der Unterbringung von Gebäuden und Anlagen für Bildungszwecke und damit im Zusammenhang stehende sportliche, soziale, medizinische oder kulturelle Nutzungen. Eine außerschulische Nutzung des Schulgebäudes und der zur Schule gehörenden Nebenanlagen zu sonstigen Bildungs-, sportlichen, sozialen und kulturellen Zwecken ist zulässig. Die Schulflächen können außerhalb der Schulzeiten als öffentliche Freifläche genutzt werden.

GB I Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule zugehörigen Gebäuden und bauliche Anlagen mit

 - Unterrichts-, Unterrichtsvorbereitungs-, Arbeitsräumen
 - Aula
 - Räumen für Versorgung (z.B. Küchen, Speiseräume, Cafeteria)
 - Räumen für Betreuung (z.B. Horträume)
 - Räumen für die schulische Verwaltung und den schulischen Betrieb (z.B. Büroräume, Garderoben, Umkleieräume, Sanitäräume, Aufenthaltsräume, Bibliotheksräume, Beratungsräume, Personalräume, Lager)
 - funktionsgemäßen Räumen für kulturelle Zwecke (z.B. Raum mit Bühne, Probenräume)
 - funktionsgemäßen Werkstätten (z.B. Lehrküche, Werkräume)
 - funktionsgemäßen Räumen für medizinische Betreuung und Therapien (z.B. Therapieräume).

Zulässig sind darüber hinaus:

 - funktionsgemäße Anlagen und Einrichtungen für Bildungs- und sportliche Zwecke sowie Freizeitaltug im Freien
 - Anlagen und Einrichtungen für den Betrieb der Schule im Freien (Pausenhof, Zuwegungen etc.)

Ausnahme zulässig sind zur Versorgung des Gebietes dienende Nebenanlagen (Gas, Wasser Abwasser Elektrizität etc.)
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Nr.1 BauGB i.V.m. § 1 (3) Satz 3 BauNVO)**

Als Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgesetzt:

(1) Entsprechend dem § 16 BauNVO gilt für die überbaute Grundstücksfläche mit der Bezeichnung „GB I“ (Schule):

 - Das Gebäude ist innerhalb dem in der Planzeichnung dargestellt Baufeld, welches durch Baulinien begrenzt ist, zu errichten.
 - Es ist eine 3geschossige Bauweise zulässig.
 - Die Oberkante Fertigfußboden (OK FF) der Schule wird auf einer Höhe von +257,00 üNN festgesetzt.
 - Als maximale Firsthöhe für das Gebäude wird 15,00 m über OK FF bzw. auf einer Höhe von +272,00 üNN festgesetzt.
 - Die Maximale Traufhöhe wird auf eine Höhe von +269,65 üNN festgesetzt.
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
 - 3.1. Bauweise**

(1) Festgesetzt ist eine offene Bauweise (o). Dabei gilt: es sind Einzelgebäude mit einer Länge von max. 50 m zulässig, die mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden.

(2) Die baurechtlich erforderlichen Abstandsflächen und Abstände, insbesondere zu den öffentlichen Verkehrsflächen, sind einzuhalten.
 - 3.2. Überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksflächen**

(1) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil durch die Festsetzungen von Baulinien bestimmt.

(2) Ein geringfügiges Vortreten von Gebäudeteilen (Vorbauten an Fassaden) ist ausnahmsweise um bis zu 0,50 m zulässig.

(3) Nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die nicht überbauten Teile der überbaubaren Grundstücksflächen sind entsprechend Punkt 7 zu begrünen.
 - 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**

(1) Gemäß Planzeichnung sind öffentliche Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung mit jeweils öffentlicher Nutzung sowie mit Geh-, Fahrrechten festgesetzt:

 - Öffentliche Parkplatzfläche
 - Öffentliche Gehwege
 - Straßenverkehrsfläche
 - 5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)**

(1) Die Leitungstrassen der Versorgungsunternehmen sind im Planteil durch Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gekennzeichnet.

(2) Die Errichtung baulicher Anlagen sowie die Pflanzung von Bäumen sind auf den mit Leitungsrechten belasteten Flächen unzulässig.
 - 6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)**

(1) Schallschutzwall: Oberkante mind. 3 m über der angrenzenden Wettkampfanlage. Bepflanzung des Walls mit heimischen Bäumen und Sträuchern gemäß Punkt 1.7 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“.
 - 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
 - 7.1. Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung**

(1) Festgesetzte Flächen zum Erhalt des Grünbestandes sowie zu erhaltende Bäume sind während der Baumaßnahmen zu schützen und dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

(2) Gehölzfällungen/-entfernungen dürfen nur außerhalb der Brutzeiten von gehölzbrütenden Vogelarten (d.h. ausschließlich zwischen dem 01.10. und dem 28.02. eines jeden Jahres) erfolgen.
 - 7.2. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung**

(1) Die nicht überbauten Grundstücksflächen innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf sind als extensives Grünland anzulegen und zu bewirtschaften (2-3malige Mahd, erste Mahd nicht vor dem 1.7.d. Jahres.)

(2) Innerhalb der Grünfläche westlich der Schule mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind gemäß Darstellung im Planteil Obstbäume (Kirsche oder Apfel) in der Qualität Hochstamm 3x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 14-16 cm zu pflanzen und zu pflegen. Als Unterkultur ist ein extensives Grünland gem. Satz 1 zu entwickeln.

(3) Grünflächen außerhalb der Gemeinbedarfsflächen sind weiterhin als Grünland bzw. Weide wie im Bestand bzw. wie im rechtskräftigen Bebauungsplan „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ Punkt 2.2 und 2.3 festgesetzt zu bewirtschaften und zu pflegen.
 - 7.3. Externe Flächen zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Nattraums (gem. § 9 (1a) BauGB i. V. m. § 1a (3) BauGB)**

Zum Ausgleich aller durch den Änderungsplan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft ist nachfolgend festgesetzte externe Ausgleich-/Ersatzmaßnahme erforderlich. Diese befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des 1. Änderungsplanes. Die Ausgleich-/Ersatzmaßnahme ist im Umweltbericht zum 1. Änderungsplan „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ in Schiltz detailliert beschrieben.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Teilfläche des Flurstückes 1516/22 der Flur 1 in der Gemarkung Schiltz im Umfang von 5.130 m². Diese Fläche befindet sich östlich des Schul-/Sportkomplexes und wird durch den 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Schiltz Nr. 4, Kernstadt Schiltz baurechtlich festgesetzt. Die Fläche ist im Eigentum des Vogelsbergkreises, Amt für Schulen und Liegenschaften.

Die Ausgleich-/Ersatzmaßnahme beinhaltet den Rückbau des alten Hallenbades der Stadt Schiltz und die Entseelung angrenzender befestigter Nebenflächen. Im Anschluss sind diese Flächen zu rekultivieren und als Streuobstwiese anzulegen und zu entwickeln. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme ist den Festsetzungen des Änderungsplanes Nr. 1 zum Bebauungsplan Schiltz Nr. 4 zu entnehmen bzw. dem Umweltbericht. Ihre Umsetzung hat entsprechend der Vorgaben der Festsetzungen bzw. des Umweltberichtes zu erfolgen.

ALLGEMEINE HINWEISE

- Alle Festsetzungen des Bebauungsplanes „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes gelten uneingeschränkt weiter.
- 1. Artenschutz**

(1) Die Beschattung der Vorbestandbestände des § 44 BNatSchG gilt auch bei der nachfolgenden konkreten Planumsetzung. Der Vorhabenträger bzw. Bauherr muss den Erfordernissen des Artenschutzes ggf. auch hier Rechnung tragen (Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren, gilt auch für Vorhaben des §55 HBO).

(2) Gehölzfällungen/-entfernungen dürfen nur außerhalb der Brutzeiten von gehölzbrütenden Vogelarten (d.h. ausschließlich zwischen dem 01.10. und dem 28.02. eines jeden Jahres) erfolgen.
 - 2. Bodenschutz**

(1) Bei der weiteren Planung sind die Belange des Umweltschutzes gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen. Es ist grundsätzlich mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

(2) Vermeidung und Minimierung von baubedingten Belastungen sowie Schadstoffeinträgen durch generelle Durchführung von Bodenschutz nach DIN 18300 und Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 sowie Einhaltung entsprechender Bestimmungen und Regeln der Technik für den Baubetrieb.

(3) Bei der Verwendung von Erdaushub an anderer Stelle gelten die Anforderungen an das Bodenmaterial „Vorsorgewerte, Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV“ (Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen; StAnz. 10/14).

(4) Für die Anlage von Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen etc. sind vorwiegend vorhandene Wege bzw. vorrangig bereits versiegelte und vegetationslose Flächen zu beanspruchen. Die temporär beanspruchten Flächen sind zu rekultivieren. Bei der Rekultivierung ist vor dem Auftrag des Oberbodens der anstehende Boden stufenzulockern.

(5) Vermeidung und Minimierung von baubedingten Belastungen sowie Schadstoffeinträgen durch generelle Einhaltung der DIN 18300 und Boden-Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 sowie Einhaltung entsprechender Bestimmungen und Regeln der Technik für den Baubetrieb.

Bei der Verwendung von Erdaushub an anderer Stelle gelten die Anforderungen an das Bodenmaterial „Vorsorgewerte, Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV“ (Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen; StAnz. 10/14).

(7) Im Hinblick auf die Einhaltung des Bodenschutzes wird auf nachfolgende Informationsmaterialien des Hess. Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verwiesen. Die darin aufgeführten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz sind zu beachten.

Boden - mehr als Baugrund; Bodenschutz für Bauausführende (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/huetue/hmuklv_boschu-bauen_bauausfuehrende_textvorlage_02_180420_inkl-anhang.pdf)

Boden - damit Ihr Garten funktioniert; Bodenschutz für Hausbauer* (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/huetue/hmuklv_boschu-bauen_hauslebauer_textvorlage_01_180420.pdf)
 - 3. Sicherstellung von Rettungswegen**

(1) Gemäß HBO muss jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vom Freien aus erreichbar sein. Gebäude, denen zwei Rettungswege über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger, zum Anleiten bestimmte Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.

Die Vorgaben der DIN 14090 für Flächen der Feuerwehr sind einzuhalten. Zufahren, Aufstellen- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind ständig, auch während der Bauarbeiten und Baustelleneinrichtungen, freizuhalten.
 - 4. Dachflächenentwässerung, Wasserschutz, Grundwasserneubildung**

(1) Der Versiegelungsgrad ist zum Schutz der Grundwasserneubildung grundsätzlich auf ein Minimum zu beschränken.

(2) Die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG) bzw. § 39 Hessische Bauordnung (HBO) zur Regelung der Flächenversiegelung und der Verwertung / Versickerung des Niederschlagswassers sind zu beachten.

(3) Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit es die Untergrundverhältnisse erlauben vor Ort zu versickern. Die oberflächige Versickerung des Niederschlagswassers (direktes Abtraufen) ohne Konzentrierung durch Dachrinnen und Fallrohre bzw. Bodenläufe über die natürlich vorhandenen Bodenschichten (Flächenversickerung) ist erlaubnisfrei.

(4) Die ortsnahe Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers hat Vorrang vor der Einleitung in ein Fließgewässer bzw. Kanalisation. Falls die Untergrundverhältnisse eine gezielte Versickerung nicht zulassen, ist vor der Einleitung eine Rückhaltung vorzusehen. Die fehlende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist nachzuweisen.

(5) Vor einer Einleitung in den Mischwasserkanal ist eine Verwertung, Rückhaltung und/oder Versickerung, auch im Hinblick auf eine mögliche Einführung der gesplitteten Abwassergebühr, zu prüfen.

(6) Brauchwasseranlagen sind prinzipiell zulässig. Vor Inbetriebnahme einer Brauchwasseranlage ist der Stadt eine Bestätigung über die bauliche Fertigkeit und technische Betriebsbereitschaft der Anlage (einschl. Kontrolle der betrieblichen Trennung der Brauchwasserzuführung und der Nachspeisung über das Trinkwasser) vorzulegen. Die Installation von Anlagen zur Brauchwassernutzung ist ausschließlich von zugelassenen Fachbetrieben durchzuführen zu lassen.

(7) Der Inhaber von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das keine Trinkwasserqualität hat, haben den Bestand unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(8) Sollte während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende, unverzügliche Anzeige beim Vogelsbergkreis, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz erforderlich. Über den Einsatz von Maßnahmen und Anlagen zur Grundwassererhaltung sowie über die Notwendigkeit einer Erlaubnis für die Grundwasserableitung entscheidet die vorgenannte Behörde.

(9) Es gelten zudem die Festsetzungen und Allgemeinen Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplans „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198)
5. Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291)
6. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. i. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
7. Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 184)
8. Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. i. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366)

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufstellungsbeschluss**

Der Aufstellungsbeschluss für den Änderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ der Stadt Schiltz gem. § 2 Abs.1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 17.12.18 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.12.18 ortsüblich im Schiltzer Bote bekannt gemacht.
 - 2. Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich am 18.01.19 im Schiltzer Bote bekannt gemacht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.01.19 bis einschl. 01.03.19.
 - 3. Beteiligung der Behörden**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB wurde eingeleitet durch ein Schreiben vom 24.01.19. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wurde festgelegt auf den 01.03.19.
 - 4. Beteiligung der Öffentlichkeit**

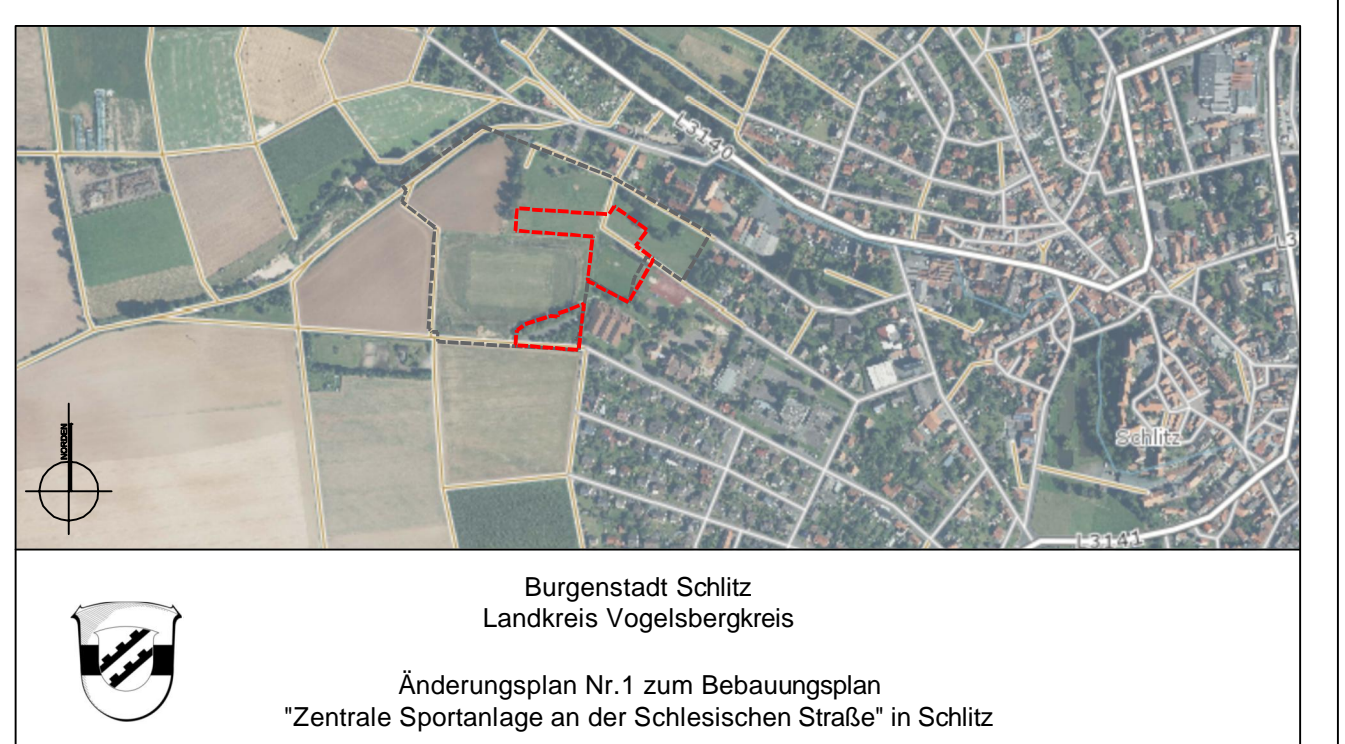
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich am 14.06.2019 im Schiltzer Bote bekannt gemacht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 24.06.2019 bis einschl. 26.07.2019.
 - 5. Beteiligung der Behörden**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde eingeleitet durch ein Schreiben vom 19.06.2019. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wurde festgelegt auf den 26.07.2019.
 - 6. Satzungsbeschluss**

Der Satzungsbeschluss gem. §10 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am 26.08.2019. Die Bekanntmachung erfolgte im Schiltzer Bote am _____. Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ der Stadt Schiltz in Kraft.

Schiltz, den _____

Bürgermeister
- Ausfertigungsvermerk**
- Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Änderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan „Zentrale Sportanlage an der Schlesischen Straße“ der Stadt Schiltz mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.
- Schiltz, den _____
- Bürgermeister



Projekt: N:2452, Änderung B-Plan Sportanlage Stadt Schiltz/ACAD, Zeichnung: 2019-08-28, BPL/AN, Änderung Nr. 1 Sportanlage.dwg
 Erstellungsdatum: 03.09.2019, Anwender: Karim Mueller, Strikabelle: acad.cb, Blattgröße: B3xL4, 10x3